Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2523

30. 01. 79

Sachgebiet 7810

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu den Unterrichtungen durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1977 bis 1980

Sonderrahmenplan 1977 bis 1980
— Drucksache 8/488 —

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1978 bis 1981

Sonderrahmenplan 1977 bis 1980
— Drucksache 8/1780 —

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Künstenschutzes" für den Zeitraum 1977 bis 1980 und den Sonderrahmenplan 1977 bis 1980
— Drucksache 8/488 —

und den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1978 bis 1981 und den Sonderrahmenplan 1977 bis 1980
— Drucksache 8/1780 —

zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 26. Januar 1979

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Bayha**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bericht des Abgeordneten Bayha

Die Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1977 bis 1980 und der Sonderrahmenplan 1977 bis 1980 (Drucksache 8/488) sowie für den Zeitraum 1978 bis 1981 und der Sonderrahmenplan 1977 bis 1980 (Drucksache 8/1780) hat der Präsident gemäß § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung am 7. September 1977 bzw. am 14. Juni 1978 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Die letztere Vorlage wurde auch dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat die Rahmenpläne am 15. November 1978 und am 17. Januar 1979 beraten, der Haushaltsausschuß am 13. Dezember 1978 und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau den ihm überwiesenen Rahmenplan (Drucksache 8/1780) am 29. November 1978.

Die vorliegenden Rahmenpläne sind vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die elf Minister (Senatoren) für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die den Ländern angehören, in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) am 30. November 1978 beschlossen worden.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden bereits seit Jahren mit Bundes- und/oder Landesmitteln gefördert. Der Bund machte seine finanziellen Leistungen zum Teil von Mitleistungen der Länder abhängig, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit und auch die agrarpolitischen Prioritäten des jeweiligen Landes eine wichtige Rolle spielten. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei den Gemeinschaftsaufgaben wirkt der Bund bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Bund und Länder tragen hier gleichermaßen Verantwortung, was sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen dokumentiert. Nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" werden seit dem 1. Januar 1973 folgende vier Maßnahmengruppen als Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen,
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft,
4. Küstenschutz.

Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sind die vorliegenden Rahmenpläne von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt worden im Rahmen der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen.

Im Teil I (Einführung) werden jeweils die gesetzlichen Grundlagen und das vorgeschriebene Verfahren für die Aufstellung des Rahmenplans dargelegt. Im Teil II sind jeweils die Förderungsgrundsätze für die verschiedenen Maßnahmengruppen (z. B. Flurbereinigung, Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten, Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung) festgelegt. Teil III legt jeweils die Bedeutung der Förderungsgrundsätze und die Finanzierung der Maßnahmen dar. Teil IV befaßt sich mit den besonderen Förderungsschwerpunkten in den einzelnen Bundesländern. Ferner enthalten die Rahmenpläne Gesamtzusammenstellungen des Mittelbedarfs für die jeweiligen Zeiträume (Teil V und VI). In Teil VII wird jeweils der Vollzug der vorangegangenen Rahmenpläne erläutert.

Die Sonderrahmenpläne 1977 bis 1980 betreffen das Programm für Zukunftsinvestitionen und auch hier werden die Förderungsgrundsätze im Bereich des Küstenschutzes, der Wasserwirtschaft und der Dorferneuerung dargelegt und durch entsprechende Zusammenstellungen erläutert.

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß wurde, wie bereits bei früheren Rahmenplänen, allseits bedauert, daß die Mitwirkungsmöglichkeiten des Parlaments bei der Aufstellung der Rahmenpläne bisher äußerst gering seien. Für die Zukunft müsse sichergestellt werden, daß die zuständigen Ausschüsse des Bundestages vor der Verabschiedung des Rahmenplans im Planungsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme hätten.

Im übrigen erkannte der federführende Ausschuß an, daß die Bundesregierung den Rahmenplan für den Zeitraum 1978 bis 1981 (Drucksache 8/1780) fristgemäß vorgelegt hat. In der Aufstockung der Bundesmittel um 45 Millionen DM findet nach Auffassung des Ausschusses die Bedeutung dieser Gemeinschaftsaufgabe ihren Niederschlag. Zukünftig sei jedoch darauf hinzuwirken, daß die Aufstockung nicht unter der durchschnittlichen Anhebung der Ansätze des Bundeshaushalts bleibe.

Der federführende Ausschuß erklärte ferner, er unterstütze die Initiative der Bundesregierung bei der sachlichen Schwerpunktbildung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe, die überbetrieblichen Maßnah-

men (Wasserwirtschaft, Flurbereinigung) stärker zu betonen. Damit werde den Gegebenheiten der strukturschwachen Regionen besser Rechnung getragen als bisher. Der Ausschuß forderte die Bundesregierung auf, bei den Ländern darauf hinzuwirken, daß Naturschutz und Landschaftspflege deutlicher als bisher besonders berücksichtigt würden.

Weiter begrüßte der Ausschuß, daß im Rahmen der Einzelbetrieblichen Förderung der Mittelansatz für Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben ebenfalls überdurchschnittlich erhöht worden sei. Er forderte jedoch eine strengere Ausgestaltung und Anwendung der Prosperitätsklausel, damit förderungswürdige Betriebe, die der staatlichen Hilfe zur Selbsthilfe in stärkerem Maße bedürften, in größerer Zahl an dem Programm teilnehmen könnten. Er hielt es dabei für erforderlich, darauf hinzuwirken, daß in Zukunft die Inhaber entwicklungsfähiger Betriebe bei der Beantragung von Förderungsmittel möglichst Buchführungsabschlüsse vorlegen sollten.

In der Erkenntnis, daß die häufig unbefriedigende Struktur jüngerer Waldbestände des Privat- und Körperschaftswaldbesitzes wiedergutzumachende Schäden zur Folge hätten, wenn geeignete Maßnahmen unterblieben, sprach sich der Ausschuß nachdrücklich für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen zur Strukturverbesserung in jüngeren Waldbeständen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe aus. Er forderte jedoch eine zeitliche Begrenzung dieser Förderung durch Beschränkung auf die gegenwärtig vorhandenen jüngeren Waldbestände. Die Förderung sollte außerdem sachlich unter Berücksichtigung der Ertrags- und Leistungsfähigkeit der Betriebe des Privat- und Körperschaftswaldes durch Festlegung geeigneter Kriterien begrenzt werden. Hierbei sei u. a. das auf ungünstigem Altersaufbau beruhende Mißverhältnis zwischen den Aufwendungen für waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen und den Erlösen aus dem Holzverkauf zu berücksichtigen. Die Förderung sei der Entwicklung auf dem Holzmarkt anzupassen und einzustellen, wenn eine Verbesserung der Preise für Schwachholz die Kostendeckung für strukturverbessernde waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen ermögliche.

Diesen Feststellungen und Forderungen ist der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau einmütig beigetreten, der Haushaltsausschuß hat sie zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß bittet den Bundestag, die Rahmenpläne zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 26. Januar 1979

Bayha

Berichterstatter